

# **Satzung des Autonomen Elternreferats des AStA der Universität Kassel**

## **§1 Das Referat**

- (1) Das Referat führt den Namen „Autonomes Elternreferat“.
- (2) Das Referat ist die Interessenvertretung aller Studierenden mit Kind(ern) der Universität Kassel.
- (3) Das Referat ist autonom, also inhaltlich unabhängig von anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung, jedoch legt es seine Aufgaben im Einvernehmen mit den Beschlüssen der Vollversammlung fest. Der:die Referent:in legt die Schwerpunkte ihrer/seiner Arbeit selbst fest. Jedoch steht die Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft und damit die Chancengleichheit studierender Eltern im Vordergrund.
- (4) Das Referat ist organisatorisch dem Referat für Soziales zuzuordnen.
- (5) Der:die Referent:in hat die Möglichkeit, an den öffentlichen Sitzungen des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA) mit Rede- und Antragsbeiträgen teilzunehmen.
- (6) Dem AStA obliegt die rechtliche Aufsicht.

## **§2 Die Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist das Plenum der Studierenden mit Kind(ern) der Universität Kassel.
- (2) Eine VV ist mindestens einmal jährlich von dem:der amtierenden Referent:in einzuberufen.
- (3) Sollte das Amt nicht besetzt sein, kann dies auch durch eine:n oder mehrere vom Studierendenparlament (StuPa) beauftragte:n Studierende:n erfolgen.
- (4) Der Termin für die VV sollte sowohl über Aushänge am Campus als auch Online auf der AStA Homepage veröffentlicht werden. Weitere Bewerbung steht den Referent:innen frei.

- (5) Die Veröffentlichung des VV Termins muss spätestens 2 Wochen vor der VV erfolgen.
- (6) Die Einladung muss neben den Tagesordnungspunkten (TOP) auch Raum und Zeit beinhalten.
- (7) Jede:r Studierende, der:die mindestens ein eigenes Kind hat oder ein Kind im eigenen Haushalt erzieht sowie immatrikuliert ist, ist stimmberechtigt.
- (8) Die VV entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Jede:r stimmberechtigte Studierende kann Anträge stellen. Diese sind idealerweise eine Woche vor der VV dem:der amtierenden Referent:in vorzulegen.
- (10) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur VV bekannt gemacht werden.
- (11) Zu Beginn der VV wird ein:e Protokollant:in gewählt.
- (12) Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches zeitnah auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen ist.

### **§3 Wahl des/der Referent:in**

- (1) Die Bewerbungsfrist für die Stelle des:der Referent:in beginnt spätestens zwei Wochen vor Stattfinden der VV; für eine ordnungsgemäße Ausschreibung sind der:die amtierende Referent:in des autonomen Referats verantwortlich.
- (2) Der:die zuständige AStA-Referent:in ist über den Bewerbungsprozess zu unterrichten.
- (4) Der:die Referent:in muss selbst Elternteil sein oder ein Kind im eigenen Haushalt erziehen.
- (5) Die VV bestimmt eine:n für einen ordnungsgemäßen Wahlvorgang verantwortliche:n Wahlleiter:in.
- (6) Ferner ist die Benennung von Wahlherhelfer:innen durch den:die Wahlleiter:in möglich.

## **§4 Anfechtung der Wahl**

Nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse kann die Wahl innerhalb von fünf Werktagen schriftlich beim Ältestenrat angefochten werden.

## **§5 Bestätigungen**

Die Bestätigung des:der gewählten Referent:in erfolgt durch den AStA und das StuPa.

## **§6 Der:die Referent:in**

(1) Das Referat kann von mehreren Referent:innen in Zeit und Vergütung geteilt werden. Der Umfang ist analog zu den Sachbearbeiter:innen Stellen des AStA und beträgt z.Z. 1,5 Sachbearbeiter:innen Stellen.

(2) Die Referent:innen können selbständig über ihre Öffnungszeiten und Arbeitsteilung befinden, jedoch sind mindestens zwei Mal die Woche Sprechzeiten von je zwei Stunden anzubieten.

(3) Die Amtszeit des:der gewählten Referent:innen beträgt in der Regel ein Jahr. Sie ist identisch mit dem Haushaltsjahr der verfassten Studierendenschaft.

(4) Referent:innen dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des AStA oder des StuPa sein.

(5) Der:die Referent:in ist verpflichtet, am Ende seiner:ihrer Amtszeit einen Rechenschaftsbericht der VV vorzutragen und zur Diskussion zu stellen.

## **§7 Finanzen**

(1) Die Finanzierung des Referats erfolgt aus den Mitteln der verfassten Studierendenschaft in Form eines jährlichen Budgets. Es gilt die jeweils aktuelle Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Universität Kassel

## **§8 Ratifizierung**

(1) Die Satzung des Autonomen Elternreferats bedarf der Annahme durch zwei Drittel der VV. Zur Änderung oder Ergänzung ist ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

(2) Die Satzung des Autonomen Referats tritt mit Ablauf des Tages ihrer Annahme durch das StuPa in Kraft.